

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2020 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug erlassen:

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung wird verantwortlich von der Gemeinde Aukrug betrieben und trägt die Bezeichnung „Kindergarten Aukrug“. Die Aufsicht über die Kindertageseinrichtung führt der Ausschuss für Bildung und Soziales im Auftrage der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ausschuss für Bildung und Soziales ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung zu betreiben.
- (3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge über den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Bewirtschaftung hat mit Genehmigung der Gemeindevertretung und des Ausschusses für Bildung und Soziales die Leitung der Kindertageseinrichtung durchzuführen.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften, Empfehlungen und Richtlinien:

- Sozialgesetzbuch -VIII. Buch - (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe -
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz-KiTaG)
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Verordnung für Kindertageseinrichtungen-KiTaVO)
- Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen
- Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Jugendhilfe
- Konzeption der Kindertageseinrichtung Aukrug

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Angebot und Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und Kindern, die von der Schule zurückgestellt wurden. Außerdem werden schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule betreut. Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Vormittagsbetreuung
- erweiterte Betreuung
- Mittagsverpflegung
- Schulkinderbetreuung nachmittags und in den Ferien ganztags (Hort)

(2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn wenigstens ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aukrug hat. Die Aufnahme des Kindes erfolgt über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten (Anmeldung).

(3) Die Kinder müssen in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze vorhanden sind. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten bzw. allein erziehende berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers).
2. Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung (erst ab Geburt des Kindes möglich).
3. Bei voller Belegung entscheidet über weitere Aufnahmen von Kindern die Kindergartenleitung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kindergartenbeirates. Werden sich diese Personen nicht einig, entscheidet der Kindergartenbeirat.

Für den Wald gelten folgende Kriterien:

1. Es werden ausschließlich über 3-jährige Kinder im Wald aufgenommen. Die Kinder sollten möglichst schon 3,5 Jahre alt sein.
2. Die Waldgruppe sollte möglichst eine gleichmäßige weibliche und männliche Verteilung der Kinder erhalten.
3. Die Kinder sollten möglichst trocken sein und eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung beherrschen.
4. Es muss eine Akzeptanz von Regeln und ein Regelverständnis vorhanden sein.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 2 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 4

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (über und unter 3-Jährige im Haus oder über 3-Jährige in den Naturgruppen, für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen (Änderungsmeldung).

§ 5

Öffnungszeiten, Ferienregelung

(1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag grundsätzlich zu folgenden Zeiten geöffnet:

Frühdienst	07.00 Uhr – 08.00 Uhr
Regelbetreuung	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Spätdienst	12.00 Uhr – 13.00 Uhr
erweiterte Betreuung	13.00 Uhr – 14.00 Uhr
erweiterte Betreuung	14.00 Uhr – 15.00 Uhr
erweiterte Betreuung	15.00 Uhr – 16.00 Uhr
erweiterte Betreuung	16.00 Uhr – 17.00 Uhr
erweiterte Betreuung	17.00 Uhr – 18.00 Uhr
Hortbetreuung	12.40 Uhr – 14.40 Uhr
Hortbetreuung	14.40 Uhr – 16.00 Uhr
Hortbetreuung	16.00 Uhr – 17.00 Uhr
Hortbetreuung	17.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die Hortbetreuung wird in den Ferien von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten, soweit der Bedarf besteht und mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.

(2) Die erweiterte Betreuung wird angeboten, soweit Bedarf besteht. Dieses ist dann der Fall, wenn mindestens 5 Anmeldungen (unter 3-Jährige zählen doppelt) vorliegen.

(3) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung ist möglich. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

(4) Die Kindertageseinrichtung bleibt vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.

(5) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(6) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt am Kindergartenalltag teilnehmen, kann Leitung der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangen, dass das Kind kindergartenfähig ist.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Auf-

sichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung bzw. am Treffpunkt der Naturgruppen und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(5) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.

(8) Näheres ist in den Nutzungshinweisen der Kindertageseinrichtung geregelt.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann von der Leitung der Kindertageseinrichtung angefordert werden, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll.

§ 9

Personaleinsatz

Die personelle Besetzung der Kindertageseinrichtung erfolgt in Anlehnung an das Kindertagesförderungsgesetz.

§ 10

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

(1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 Kindertagesförderungsgesetz.

§ 11

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

§ 12 Informationen

Den Eltern sind bei der Anmeldung des Kindes die Satzung der Kindertageseinrichtung, die Gebührensatzung sowie die Nutzungshinweise kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie kann gegen eine Gebühr erworben oder als Leseexemplar ausgeliehen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Aukrug vom 28.10.2019 außer Kraft.

Aukrug, den 14.12.2020

gez. (L. S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)